

**Verordnung über die Organisation  
der Volksschule  
der Gemeinde Kriens**

vom 25. Mai 2016

**(Für den Einwohnerrat zur 2. Lesung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates  
zur Kenntnisnahme. Anhänge 1 und 2 werden zu einem späteren Zeitpunkt an-  
gepasst.)**

gültig ab 1. September 2016

Nr. 2100

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Bildungsangebot .....	3
Art. 3	Organisation .....	3
<b>II.</b>	<b>GEMEINDERAT .....</b>	<b>4</b>
Art. 4	Aufgaben.....	4
Art. 5	Information .....	4
<b>III.</b>	<b>ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT .....</b>	<b>4</b>
Art. 6	Aufgaben.....	4
Art. 7	Information .....	5
Art. 8	Schulleitung Organisation .....	5
Art. 9	Aufgaben Rektorin bzw. Rektor .....	5
<b>IV.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSION.....</b>	<b>6</b>
Art. 10	Gemeinderätliche Kommission .....	6
Art. 11	Fachpersonen .....	6
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
Art. 12	Inkrafttreten .....	6

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 44 ff des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), § 42 Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 0111), die Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 28. Mai 2008 (Nr. 0201) und die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Mai 2008 (Nr. 0123) erlässt folgende Verordnung:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung legt die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens fest in Ergänzung zur Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008.

### **Art. 2 Bildungsangebot**

Die Volksschule umfasst die gemeindeeigenen Bildungsangebote

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Sekundarschule
- d) Sportschule
- e) Schuldienste
- f) Tagesstrukturen

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die gemäss Gesetz über die Volksschulbildung zugewiesenen Aufgaben werden dem Einwohnerrat, der zuständigen parlamentarischen Kommission, dem Gemeinderat, dem zuständigen Departement oder der Schulleitung übertragen. Die Aufgaben der parlamentarischen Kommission sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates geregelt.

<sup>2</sup> Soweit die Organisation und Aufgabenzuordnung nicht in dieser Verordnung oder einem anderen Erlass geregelt sind, sind die Organisation und Aufgabenzuordnung im Organigramm und im Funktionendiagramm gemäss Anhang Nr. 1 und Nr. 2 dargestellt.

<sup>3</sup> Neue Aufgaben werden unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit durch den Gemeinderat entsprechend zugewiesen.

## II. GEMEINDERAT

### Art. 4 Aufgaben

<sup>1</sup> Auf Antrag des zuständigen Departements beschliesst der Gemeinderat über folgende Geschäfte bzw. unterbreitet dem Einwohnerrat einen Antrag:

- a) Aufgaben- und Finanzplan mit Voranschlag (Antrag)
- b) Leistungsaufträge (Entscheid)
- c) Leistungsvereinbarungen (Entscheid/Antrag)
- d) Jahresrechnung (Antrag)
- e) Planungsberichte z.H. des Einwohnerrates (Antrag)
- f) Organigramm (Entscheid)
- g) Wesentliche Stellungnahmen und Vernehmlassungen (Entscheid)
- h) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der gemeinderätlichen Kommission (Entscheid)
- i) Pflichtenheft der gemeinderätlichen Kommission (Entscheid)

<sup>2</sup> Er entscheidet auf Antrag des zuständigen Departements über die Anstellung und Entlassung der Rektorin bzw. des Rektors.

### Art. 5 Information

Der Gemeinderat ist vom zuständigen Departement über Geschäfte der Volksschule angemessen zu informieren.

## III. ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT

### Art. 6 Aufgaben

<sup>1</sup> Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors entscheidet das zuständige Departement über folgende Geschäfte bzw. stellt dem Gemeinderat über folgende Geschäfte Antrag:

- a) Führungskonzept (Entscheid)
- b) Personalkonzept (Entscheid)
- c) Informations- und Kommunikationskonzept (Entscheid)

- d) Aufgaben- und Finanzplan mit Voranschlag (Antrag)
- e) Jahresbericht (Entscheid)
- f) Leitbild (Entscheid)
- g) Leistungsauftrag (Antrag)
- h) Jahresrechnung (Antrag)
- i) Planungsberichte (Antrag)
- j) Mitglieder gemeinderätliche Kommissionen und Pflichtenheft (Antrag)

#### **Art. 7 Information**

Das zuständige Departement ist über Geschäfte, welche die Volksschule betreffen, angemessen zu informieren. Insbesondere sind ihm folgende Geschäfte und Dokumente zur Kenntnis zu bringen:

- a) Konzept Qualitätsmanagement und -entwicklung
- b) Bereiche der internen und externen Evaluation
- c) Beschwerden
- d) Personelles

#### **Art. 8 Schulleitung Organisation**

<sup>1</sup>Die Schulleitung besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und deren Prorektorin bzw. dessen Prorektors und der Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup>Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. des Prorektors, den Schulleiterinnen bzw. den Schulleitern und der Leitung der Schuldienste.

<sup>3</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher Bildung und Kultur unterstellt.

#### **Art. 9 Aufgaben Rektorin bzw. Rektor**

<sup>1</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für die Volksschule und trifft alle wesentlichen operativen Entscheide gemäss Ausführungen im Funktionendiagramm im Anhang 2.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorin bzw. des Prorektors, der Schulleiterinnen bzw. der Schulleiter und der Leitung der Schuldienste sind in den Stellenbeschrieben umschrieben.

<sup>3</sup> Die Rektorin bzw. der Rektor stellt den Informationsaustausch zwischen Departement und Schulleitungskonferenz sicher.

## **IV. GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSION**

### **Art. 10 Gemeinderätliche Kommission**

<sup>1</sup> Zur Begleitung und Unterstützung des Gemeinderates und des zuständigen Departements kann eine gemeinderätliche Kommission eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und setzt sich aus Interessenvertretungen und Fachpersonen zusammen. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement erstellt zuhanden des Gemeinderates ein entsprechendes Pflichtenheft.

### **Art. 11 Fachpersonen**

Das zuständige Departement kann nach Bedarf und projektbezogen weitere Fachpersonen und/oder Fachgruppen beiziehen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2016 in Kraft.

Kriens, 25. Mai 2016

Cyrill Wiget  
Gemeindepräsident

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

